

auch gar nicht üblich, in Firmen, welche bereits eine örtliche Bezeichnung enthalten, noch dazu den Ort ihres Sitzes aufzunehmen. Durch die Bildung der beklagten Firma läge daher, insbesondere für die ländliche Bevölkerung, mit welcher ja Hypothekenbanken nicht zum mindesten zu verkehren pflegen, die Annahme nahe, daß es sich nur um eine Zweigniederlassung der Klägerin handle. Auch kommt es sonst thatsächlich kaum vor, daß Aktiengesellschaften oder Genossenschaften mit gleichem Geschäftszweig, welchen es um einen reellen Geschäftsbetrieb zu thun ist, zumal in solcher Nähe, wie die Parteien sich befinden, so gleichlautende Firmen annehmen, wie es hier geschehen ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Klägerin wird in dem Sinne gutgeheißen, daß der Beklagten der Gebrauch der Firma „Schweizerische Hypothekenbank in Bern“ untersagt wird.

VI. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb. — Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

105. Urteil vom 20. Oktober 1898 in Sachen Blocher gegen Kölnische Unfallversicherungsaktiengesellschaft.

Selbstverschulden des Arbeiters.

A. Durch Urteil vom 17. Juni 1898 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt:

1. Betreffend die Beweisbeschwerde des Klägers wird auf die erste und die zweite Beschwerde nicht eingetreten und die dritte Beschwerde abgewiesen.

2. In der Sache selbst ist der Kläger in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils mit dem Rechtsbegehren seiner Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat der Kläger rechtzeitig die Berufung an das Bundesgericht eingelegt, mit dem Antrage: Die Beklagte sei zu einer Entschädigung von 5500 Fr. nebst 25 Fr. 50 Cts. Heilungskosten und Zins zu 5 % seit 11. September 1897 zu verpflichten.

C. In der heutigen Parteiverhandlung erneuert der Vertreter des Klägers diesen Berufungsantrag. Der Vertreter der Beklagten trägt auf Bestätigung des angefochtenen Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In thatsächlicher Beziehung ist durch die Vorinstanzen festgestellt: Der am 13. Dezember 1867 geborene Kläger Martin Blocher trat am 8. Juli 1893 bei Ruppert Gassner, Bierbrauereibesitzer im Altenberg in Bern, als Auffüller in Dienst und rückte am 2. Februar 1894 daselbst zum Bierfieder vor. Als solcher hatte er u. A. die Arbeiten am Maischbottich ausschließlich zu besorgen. Am 11. September 1895, morgens, erlitt er einen Unfall, indem er sich Zeige- und Mittelfinger der rechten Hand an den Zahnrädern der über dem Maischbottich befindlichen Maschine verletzte. Infolgedessen war er bis zum 1. November 1895 in ambulatorischer Behandlung des Spitals in Bern und blieb bis zu diesem Zeitpunkte völlig arbeitsunfähig. Nach der vom Kläger gegebenen und von den Vorinstanzen auf Grund kantonalen Prozeßrechtes als erwiesen angenommenen Darstellung hat sich der Unfall in der Weise ereignet, daß infolge einer durch das Maschinengetriebe bewirkten Erschütterung die auf dem obern Tragbalken liegende, zur Reinigung des Maischbottichs dienende Bürste auf die darunter befindlichen Zahnräder fiel; als der Kläger sie dort wegnehmen wollte, um zu verhindern, daß sie in den Maischbottich falle, geriet er mit der rechten Hand in die Zahnräder.

2. Der auf das Fabrikhaftpflichtgesetz gestützten Klage hält die Beklagte — die den Prozeß an Stelle des ursprünglichen Beklagten Ruppert Gassner, da dieser seine Arbeiter bei ihr kollektiv gegen Unfall versichert hat, führt, — heute nur noch die Einrede des Selbstverschuldens entgegen. Diese Einrede ist mit den Vorinstanzen als begründet zu erklären. Diesbezüglich fallen folgende thatsächliche Feststellungen der Vorinstanzen, die auf Grund des

Beweisverfahrens erfolgt sind, und weder als aktenwidrig noch als rechtsirrtümlich erscheinen, an die das Bundesgericht daher gebunden ist, in Betracht: Die Manipulation, die der Kläger vornahm, war eine der gefährlichsten, und dies mußte dem Kläger, als mit der Maschine vertrautem Manne, bekannt sein; der Kläger hätte die Maschine leicht in 3—4 Sekunden abstellen können; allerdings wäre die Bürste dann höchst wahrscheinlich von den Zahnrädern zermalmt worden und vielleicht hätten auch die Zahnräder etwelche Beschädigung erlitten; allein dieser Schaden wäre ganz unerheblich gewesen, was der Kläger, als erfahrener Arbeiter, wissen mußte. Hienach muß gesagt werden, daß der Kläger ohne jede Überlegung gehandelt hat. Allerdings sucht er für sein Handeln eine Anzahl von Entschuldigungsgründen, die die Einrede des Selbstverschuldens als unbegründet erscheinen lassen sollen, vorzubringen: Zunächst behauptet er, im Interesse des Fabrikherrn gehandelt zu haben, indem die Wegnahme der Bürste nötig gewesen sei, um eine Beschädigung dieser selbst, der Maschine, oder des Masches zu verhüten. Allein es mußte dem Kläger bei auch nur geringer Überlegung bewußt sein, daß alle diese allfälligen Beschädigungen in keinem Verhältnis zu der Gefahr, in die er sich begab, standen, diese Selbstgefährdung nicht rechtfertigen konnten. Ebenso haltlos ist seine Behauptung, er würde, falls er die Bürste nicht weggenommen hätte, sofortige Entlassung riskiert haben. Dies ist nach den Feststellungen der Vorinstanzen nicht erwiesen, gegenteils ist erstellt, daß nach der Fabrikordnung nur absichtliche Beschädigung von Maschinen einen Grund sofortiger Entlassung bildet. Endlich wendet der Kläger auch mit Unrecht ein, zu gehöriger Überlegung habe ihm die Zeit gefehlt. Es mag zugegeben werden, daß der Kläger glaubte, rasch handeln zu müssen. Allein das Ereignis war doch ein sehr unbedeutendes, kein mit außergewöhnlicher, überwältigender Gewalt auftretendes, also kein solches, das dazu angethan war, ihm als erfahrenem Arbeiter jede Besinnung zu rauben und ihn zu einer unüberlegten Handlung zu veranlassen, die augenscheinlich gefährlich war und in keinem vernünftigen Verhältnis zu dem drohenden Schaden stand. Wenn daher auch sein Glaube, rasch handeln zu müssen, sein Handeln in etwas milderem Lichte erscheinen läßt,

so kann dadurch doch nicht der Mangel jeder Überlegung entschuldigt werden (vgl. das Urteil des Bundesgerichtes vom 13. Dezember 1884 i. S. Bünzli gegen Moos, Amtl. Samml., Bd. X, S. 533, Erw. 4).

3. Da Mitverschulden des Fabrikherrn vom Kläger selber nicht behauptet wird, und auch Zufall nicht vorliegt, ist danach die Klage in Bestätigung des angefochtenen Urteils gestützt auf Art. 2 des Fabrikhaftpflichtgesetzes abzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen und somit das Urteil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 17. Juni 1898 in allein Teilen bestätigt.

106. *Arrêt du 9 novembre 1898, dans la cause Romanet contre frères Bouveret.*

Faits reconnus constants par l'instance cantonale.
Faute de la victime. — Faute concurrente des défendeurs ?

A. — Jules-Arthur Romanet, né le 10 novembre 1870 à Tancua, canton de Morex (Jura), a été employé pendant plusieurs mois au commencement de 1897 chez Bouveret frères, scieurs aux Bioux (Vallée de Joux), en qualité de manoeuvre et de charretier. Le 19 mai 1897, il fut blessé à la main gauche par la scie circulaire tandis qu'il sciait une planche. Il fut soigné d'abord par le médecin de l'Abbaye, puis ensuite à l'Hôpital cantonal à Lausanne. Le 29 juillet, le chef de clinique chirurgicale de cet établissement déclarait que Romanet quittait l'hôpital en voie de guérison et incapable de tout travail pendant environ 15 jours encore.

Par citation en conciliation du 21 décembre 1897 et demande du 19 janvier 1898, Romanet a ouvert action à Bouveret frères pour les faire condamner à lui payer :

a) — les frais nécessités par la tentative de guérison,